

---

# Die Veränderungen im Strafverfolgungssystem in ihrer Bedeutung für eine kritische Lehre der Kriminologie<sup>1</sup>

Albrecht Funk  
Freie Universität Berlin

---

Strukturen und Formen einer normgesteuerten Strafverfolgung haben durch die Ausbildung eines von exekutiven Zwecken geprägten staatlichen „Systems Innerer Sicherheit“ tiefgreifende Änderungen erfahren. Ausgehend von einigen Thesen zu dieser Entwicklung werden Konsequenzen für die Lehre einer Kriminologie gezogen, die sich nicht mehr als Wissenschaft des Strafrechts und des Verbrechens versteht, sondern die Prozesse ins Zentrum ihres Interesses stellt, die Kriminalität und öffentliche Sicherheit konstituieren.

Greift man zu einem der in den juristischen Bibliotheken im Dutzend stehenden Lehrbüchern der Kriminologie, so erscheint diese immer noch geprägt von der Kontroverse zwischen einem täterfixierten Ansatz, der sich „mit dem Zustandekommen, der Begehung, der Aufklärung des Verbrechens sowie der Behandlung des Verbrechers“ befaßt (So § 2 der Satzung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft) und einer auf die gesellschaftliche Konstitution abweichenden Verhaltens zielenden Kriminologie, die aber – wie etwa Eisenberg in seinem Lehrbuch moniert – ihren Gegenstand eigentlich nicht definieren könne (Eisenberg 1979, S. 2). Sicher, auch die Kriminologie der juristischen Fakultäten hat sich zunehmend gegenüber der Frage nach den sozialen Bestimmungsfaktoren individueller Normabweichung geöffnet, doch Bezugspunkt bleibt die Tat und der Verbrecher. Ein anderes Bild ergibt sich, betrachtet man die inputorientierten Instanzen der Strafverfolgung – also Polizei, Staatsanwaltschaft, Teile der Justizverwaltung. Sie erkennen und diskutieren den Zusammenhang von Organisation und Selektivität der Strafverfolgung und argumentieren teilweise sogar in Begriffen der lange als Watschenmann für alles Kritische dienenden Labelingtheorie.<sup>2</sup>

Es hat den Anschein, als ob den Institutionen des Strafverfolgungssystems die Rezeption sozialwissenschaftlicher Ansätze, die Kriminalität im Kontext organisatorischer, struktureller und gesellschaftlicher Definitions- und Selektionsprozesse analysieren, leichter fällt als der Kriminologie, die diesen Institutionen zugeordnet ist. Gewiß, eine in ihren Erklärungsansätzen eindimensional auf den Täter und seine Tat ausgerichtete Kriminologie wird als identitätsstiftende Lehre für zukünftige Rechtsanwender auch weiterhin Bestand haben (vgl. Wesel 1990, S. 36 ff.). Doch darüber hinaus wird eine auf das System der Strafverfolgung bezogene

sozialwissenschaftliche Kriminologie in Zukunft sicherlich noch stärkeren Einfluß gewinnen.

Ob und inwieweit diese zu einer „kritischen“ Analyse dieses Systems und seiner Änderungen in der Lage ist, ist eine davon zu trennende Frage. Die aus den hochschulpolitischen Abwehrkämpfen der siebziger Jahre stammende Frontstellung zwischen einer „kritischen“ oder „politischen“ und einer sich an der Rechtswirklichkeit orientierenden „wissenschaftlichen“ Kriminologie verwischt die zur Debatte stehenden Differenzen eher, als daß sie diese klarstellt. Was die Kritiker der auf individuelle Verhaltensdispositionen fixierten Kriminologie eint, ist die Forderung nach einem paradigmatischen Wechsel des Bezugsrahmens der Disziplin (Sack 1988, S. 15ff.). Betrieben werden kann aber diese Analyse der Strukturen, Prozesse und Interaktionen, die Kriminalität konstituieren, von ganz unterschiedlichen theoretischen und politischen Standpunkten aus. Ob nun systemtheoretisch ausgerichtet oder interaktionistisch, ob herrschaftsoziologisch oder ethnomethodologisch, nüchtern betrachtet ist eine solche Kriminologie nicht kritischer oder politischer, sicherlich aber auch nicht wissenschaftlicher als eine normativ-ätiologisch ausgerichtete.

Die Gründe für die Rezeption von Ansätzen, die Strukturen und soziale Prozesse der Kriminalitätsdefinition und -verarbeitung reflektieren, durch die daran beteiligten Instanzen dürfte nur sehr bedingt im kritischen Potential der Theorien zu suchen sein. Der institutionelle Bedarf richtet sich auf methodische Ansätze und Erklärungen, die es den in das System der Strafverfolgung eingebundenen Organisationen erlauben, ihre Handlungsstrategien und Arbeitsweisen zu reflektieren und zu verändern. Inwieweit eine sozialwissenschaftliche Kriminologie hierbei die normativen und organisatorischen Prämissen des Systems der Strafverfolgung einfach unhinterfragt übernimmt oder aber diese selbst nochmals in gesellschaftstheoretischer Perspektive analysiert und transzendiert, davon hängt dann letztendlich ihre kritische Qualität ab. Doch Voraussetzung hierfür ist allemal die gründliche Analyse des Systems der Strafverfolgung, dessen Veränderung als Ansatzpunkt für Überlegungen zur Lehre hier nur stichwortartig in vier Punkten skizziert werden soll.

## **I. Von der reaktiven Strafverfolgung zum „System Innerer Sicherheit“ – Eine thesehafte Skizze**

a) Zu beobachten ist seit Beginn der sechziger Jahre ein rasch anwachsender Input des Strafverfolgungssystems – ablesbar unter anderem an der Kriminalstatistik. Zu dem kontinuierlichen Anstieg derselben haben zwar auch innerorganisatorische Veränderungen beigetragen, wie die gewachsene Abstraktion polizeilicher Problembearbeitung durch den Abbau dezentraler, klientelorientierter Einheiten und die Einführung der Datenverarbeitung. Doch im Kern zeigt dieser Anstieg eine stark wachsende Nachfrage nach Polizei an, wie immer man diese auch erklärt (vgl. Feltes 1988, Busch et al. 1990).

Begleitet wurde dieser Prozeß von einem personellen Ausbau des Strafverfolgungssystems – insbesondere den Polizeien – und dem Bemühen um eine verstärkte Arbeitsteilung und Professionalisierung der exekutiven Strafverfolgung. Terrorismus, Drogen, Umwelt- oder organisierte Kriminalität sind hierfür Stichworte (vgl. Busch et al. 1985, S. 82 ff.). Diese Expansion der Organisation war jedoch keineswegs bloßer Reflex auf einen steigenden Arbeitsanfall. Den Glauben, daß der polizeilich und justitiell erfaßte Arbeitsanfall Ausdruck wachsender staatlicher Durchdringung der Zonen gesellschaftlicher Unsicherheit sei, hatte die Bürokratie schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verloren (Funk 1986, S. 249 ff.). Seither steht insbesondere die Polizei unter dem Zwang zur selektiven Bearbeitung, wenngleich diese bis in unsere Tage hinein an der Annahme festhielt, Struktur und Form polizeilichen Handelns seien bloße Konsequenz des gesellschaftlich vorgegebenen Tatgeschehens. In den letzten 25 Jahren mußte Polizei wie Justiz sich aber nicht nur von der Vorstellung verabschieden, ihre Registratur in Form der Kriminalstatistik taue noch als eine Steuer- oder Stellgröße für das System der Strafverfolgung. Sie mußte zudem erkennen, daß sie ohne eine Rationalisierung der eigenen Handlungsmuster den von außen kommenden Input – in Form von Anzeigen, Klagen usw. – gar nicht mehr bewältigen kann.<sup>3</sup>

Ziel der Reformen in Polizei und Justiz war es deshalb, durch Ausbau, Professionalisierung, Verwissenschaftlichung etc. die Organisationen zu einem an gesellschaftlich-politischen Relevanzkriterien orientierten Kriminalitäts- und Sicherheitsmanagement zu befähigen (Herold 1972, S. 133 ff.).

b) Die Reformen, die nicht nur in der Polizei oder im Strafvollzug, sondern auch der staatlichen Verwaltung insgesamt in den endsechziger und siebziger Jahren in Gang gesetzt wurden, haben die in sie gesetzten hohen Erwartungen nicht erfüllt. Angefangen beim humanen Strafvollzug über die ressortübergreifenden Planungssysteme – damals im Bundeskanzleramt hoch im Kurs – bis hin zur gesellschaftssanitären Rolle der Polizei, es sind längst vergessene Blütenträume einer von Omnipotenzphantasien getragenen bürokratischen Steuerungseuphorie (Scharpf 1987). Doch das Scheitern dieser Reformen löst für die staatlichen Instanzen sozialer Kontrolle nicht die zugrundeliegende Frage, wie die teils den Organisationen vorgeworfenen, teils selbst produzierten, teils als Kriminalität, teils als Sicherheitsfragen definierten sozialen Probleme gefaßt und bewältigt werden können. Die Probleme bleiben, nur hat die Steuerungseuphorie der siebziger Jahre heute einer in ihrem Anspruch begrenzteren instrumentellen Bekämpfungsideologie Platz gemacht (vgl. etwa Stümper 1981). Die Suche nach instrumentalen „Strategien der Verbrechensbekämpfung“ hat zu vielfältigen und sich teilweise auch konterkarierenden Formen der behördlichen Rationalisierung in der Bearbeitung von Kriminalität und sozialen Ordnungsproblemen geführt. Dies wiederum hat eher zu einer Aufwertung kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Wissens in diesen Institutionen beigetragen als zu

einer Abwertung desselben – wie nach der Enttäuschung der frühen siebziger Jahre zu erwarten wäre. Der Bedarf an Wissen über Handlungsalternativen, andere Organisationsweisen, Handlungsmuster etc. und die jeweils damit verbundenen Effekte wächst; ein neuer Markt für Policy- und Implementations-, für Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung zeichnet sich auch in der BRD ab.

c) Innerhalb des Strafverfolgungssystems haben die exekutiven Teile stark an Bedeutung gewonnen – insbesondere die Polizei, und damit zusammenhängend die Innen- und Justizverwaltungen. Kreiste Kriminalpolitik bis in die sechziger Jahre hinein vor allem um die Frage, wie durch ein besseres Strafrecht und eine effektivere Ausgestaltung des Strafvollzuges zukünftige Straftaten zu verhindern seien, so haben sich heute die exekutiven Handlungsoptionen weit in den Vordergrund geschoben. Bis in die Debatten um die Ausgestaltung des Strafrechts hinein steht nun die Frage im Mittelpunkt, welchen Beitrag die teilweise mit unterschiedlichen Logiken operierenden Instanzen der Strafverfolgung für eine „Politik Innerer Sicherheit“ leisten; letztere selbst eine in der spätabolutistischen Verstaatlichungspolitik gebräuchliche, dann aber vergessene Formel, die in den siebziger Jahren wieder zu Ehren kommt. Rechtsdurchsetzung ist für dieses „System Innerer Sicherheit“ – wie die angloamerikanische Formel „criminal justice system“ m.E. adäquat zu übersetzen wäre – hierbei nur eine, nicht aber die alles determinierende Variable. Dies läßt sich bis in die neuere strafrechtliche Diskussion hinein verfolgen (vgl. Hassemer 1990, S. 380ff.).

d) Die Professionalisierung und Differenzierung innerhalb und zwischen den verschiedenen bürokratischen Instanzen führt schließlich auch dazu, daß die handlungsleitenden Vorstellungen von Strafverfolgung zwischen Sozialarbeitern, Polizisten, Staatsanwälten, Richtern und den im Strafvollzug tätigen Beamten stärker auseinanderfallen, wie auf dem Symposium über Kriminologie als selbständiges Hochschulstudium im Mai 1986 in Hamburg mehrfach vermerkt wurde (Löschper et al. 1986, S. 17f.). Diese Unterschiede werfen auch für die Akteure die Frage nach dem Zusammenhang der fragmentierten bürokratischen Bearbeitungsprozesse und der Funktionsweise des Systems der Strafverfolgung auf; was wiederum dazu beiträgt, daß die innerhalb der Organisationen Tätigen für kriminologische Fragestellungen wachsendes Interesse zeigen, auch für solche, die sich kritisch auf die Praxis dieser Institutionen beziehen.

## **II. Schlußfolgerungen für die Ausrichtung der Lehre**

Diese knappen Anmerkungen stellen sicher keine zureichende Problem-skizze der Veränderungen im System der Strafverfolgung dar. Hierzu sind sie zu selektiv und exekutiv –, d. h. polizeilastig. Doch m.E. lassen sich schon auf dieser Ebene Schlußfolgerungen für die Ausrichtung eines Lehrprogramms der Kriminologie ziehen.

Die erste und wichtigste Schlußfolgerung ist: Eine Kriminologie, die Forschung und Lehre innerhalb eines institutionell-normativ fest definierten, dem Gegenstand Kriminalität vorgegebenen Bezugsrahmen aus betreiben will, bleibt meines Erachtens im schlechten Sinne abstrakt.

Sicher, Soziologie und Kriminologie waren nie eine normative Wissenschaft wie die Jurisprudenz oder eine bloße Strafverwaltungslehre. Sie verdanken ihr Entstehen im letzten Jahrhundert ja nicht zuletzt der Erfahrung, daß gesellschaftliche Ordnung vielfach prekär ist. In diesem Sinne war die Frage nach der Genese und Geltung moralischer Ordnungen sowie staatlich gesetzter Normen und den Formen der Integration der Individuen in diese normativ bestimmte Gesellschaftsordnung konstitutiv für die Entstehung dieser Disziplinen. Zugleich wurde aber auch in der Soziologie an einer Vorstellung der Normativität festgehalten, in der – wie Canguilhem für das Bürgertum als „classe normative“ konstatiert – Normalität und Allgemeinheit dadurch miteinander identifiziert werden, daß die Norm durch die statistische Häufigkeit definiert wird (Canguilhem 1974, S. 159ff., Lepenis 1976).

Demgegenüber weist die skizzierte Entwicklung auf die Fragwürdigkeit eines solchen Modells sozial eindeutiger und allgemeinverbindlicher Normativität hin. In einer Erosion staatlicher Definitions- und Sanktionsgewalt sind die Gründe hierfür m. E. kaum zu suchen, hält man sich den Ausbau des Strafverfolgungssystems in den letzten hundert Jahren vor Augen. Sie sind vielmehr Folge eines in den Sozialwissenschaften insgesamt diskutierten Vorgangs: einer in weiten Bereichen nachlassenden Kohäsion beständiger, allgemeinverbindlicher normativer Ordnungen.<sup>4</sup> Die zentrale erkenntnisleitende Problemstellung einer sozialwissenschaftlichen Kriminologie müßte sich deshalb m. E. zuallererst der Frage widmen, wie sich bestimmte Wahrnehmungen sozialer Probleme, Normen und Handlungsstrategien organisatorisch verfestigen und gesellschaftlich wirksam werden. Der Ausgangspunkt müßte deshalb vor allem in der fragmentierten Bearbeitung „gesellschaftlicher Probleme“ gesucht werden, nicht aber bei den wissenschaftlichen Erklärungsansätzen und erst recht nicht bei juristisch-normativen Beschreibungsversuchen.

Wie dies in der Lehre – in Kontrast zu regierungs-offiziellen Bewältigungsversuchen – geschehen kann, sei kurz am Thema Gewalt und Gewaltkriminalität erläutert. Mit der Debatte unterschiedlicher wissenschaftlicher Erklärungsansätze von gewaltförmigen Verhalten läßt sich leicht ein Semester zubringen. Mit dem wahrscheinlichen Resultat, daß bei den Studenten der Eindruck der Methodenvielfalt und inhaltlichen Beliebigkeit zurückbleibt. Erst wenn man das stark differierende Verständnis von Gewalt und die dahinterstehenden Vorstellungen humanen Sozialverhaltens analysiert, wie sie von Sozialarbeitern, Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern oder Kinderschutzzentren, von Vollzugsbeamten der Polizei wie von delikt-spezifisch arbeitenden Kripobeamten, von Staatsanwälten wie

Richtern ihrer Arbeit zugrunde gelegt werden, erschließt sich einem der Blick für die Gewaltproblematik in unserer Gesellschaft.

Besser faßbar wird auf diese Weise auch der Prozeß der strafrechtlichen Kriminalisierung: als ein Prozeß, in dem den Interaktionen der daran Beteiligten jeweils spezifische Macht- und Ohnmachtsverhältnisse zugrunde liegen; als ein Prozeß, der in angebbare und zu benennende Herrschaftsverhältnisse eingebettet ist. Im Falle des Steine werfenden Autonomen sind dies sicher andere als bei einem Vergewaltiger, wobei der Bereich von Gewalt in der Ehe auf die historisch immer wieder vorzufindende Bedeutung einer möglichen Kriminalisierung als Recht der Ohnmächtigen hinweist.

Als letzte Konsequenz aus einer solchen institutionell ansetzenden Gewaltanalyse wäre schließlich der Schluß zu ziehen, daß sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze sich gerade nicht auf die strafrechtlich-normativ umrissene Gewaltkriminalität beschränken dürfen, sondern an der Gewaltproblematik in der Gesellschaft insgesamt ansetzen müssen. Der Beitrag der Kriminologie zu diesem Problembereich ist, gerade wegen ihrer Selbstbeschränkung, m. E. nicht allzu hoch zu veranschlagen. Wenn Wolfgang/Ferracuti in der Neuauflage von „subculture of violence“ Anfang der achtziger Jahre darauf verweisen, daß sie mit diesem Werk immer noch auf der Höhe der kriminologischen Theoriebildung lägen, so ist das keine bloße Selbstüberschätzung (Wolfgang/Ferracuti 1982, IX ff.). Die entscheidenden Anstöße in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Gewalt sind m. E. weniger aus der Kriminologie gekommen, sondern von Forschungen, die sich z. B. mit ethnologischen oder sozialökologischen Ansätzen der Analyse konkreter Gewaltphänomene gewidmet haben: dem Problem der Gewalt in der Familie, den habituellen Gewaltmustern in Jugendgruppen oder dem Problem ethnischer Minderheiten.<sup>5</sup>

An diesem Punkt macht die Forderung nach Interdisziplinarität, die so häufig als formale Klammer für ein Schachlikcurriculum dient, in dem alles beziehungslos aneinandergereiht wird, einen Sinn. Der Versuch, an unterschiedlichen handlungsleitenden Vorstellungen von sozialen Problemen und differierenden Bearbeitungsmustern derselben anzusetzen, erfordert, daß unterschiedliche methodische Ansätze benutzt und aufeinander bezogen werden. Dies gilt schon, wenn man etwa an die unterschiedliche Thematisierung und Verarbeitung von Kindesmißhandlungen durch Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen, Polizisten, Staatsanwälte denkt. Und erst recht gilt dies, wenn man versucht, die Handlungen und ihre Konsequenzen aus der Sicht der betroffenen Subjekte mit in die Analyse einzubeziehen.

Stimmt schließlich die eingangs geäußerte Vermutung, daß die immer schon prekären Mechanismen einer normgesteuerten exekutiven Strafverfolgung heute in immer größerem Maße zugunsten selektiver Handlungsstrategien zurücktreten, dann bedarf es auch einer verstärkten Auseinandersetzung mit diesen bürokratisch und politisch bestimmten

Organisierungsprozessen. Dabei denke ich nun aber nicht nur daran, wie anhand der großen symbolischen Themen wie Terrorismus, Krieg gegen die Drogen oder Organisierte Kriminalität Strafverfolgung als sogenannte vorbeugende Verbrechensbekämpfung reorganisiert wird. Die „kritische Kriminologie“ hat dies in den letzten Jahren ja schon verstärkt getan. Wichtig erscheint mir daneben – nicht zuletzt weil zukünftige Studenten mit solchen bürokratischen Prozessen befaßt sein werden – eine Auseinandersetzung mit den vielfach verdeckten Folgen organisatorischer und technischer Reformen bzw. den häufig gar nicht wahrgenommenen Interdependenzen unterschiedlicher bürokratischer Kontrollstrategien. Um nur drei Beispiele zu nennen:

In welcher Weise organisieren etwa Wohnungsbaugesellschaften, Schulen, Universitäten oder Verkehrsbetriebe ihre bürokratischen Kontrollen, mit welchen Wirkungen und mit welchen Effekten auf den offiziellen Bereich der Strafverfolgung? In welcher Weise veränderten die Reorganisationen der Großstadtpolizeien – etwa in Hamburg oder Berlin – die Strafverfolgung, wie veränderten sich hierdurch die Beziehungen zwischen Bürger und Polizei? Welche Effekte hatte und hat etwa die EDV auf die Zuordnung von Straftaten zu Tätern?

### **III. Schlußfolgerungen für die theoretische Ausrichtung**

So sinnvoll die Forderung, die kriminologische Lehre müsse sich im skizzierten Sinne auf die Praxis der Instanzen sozialer Kontrolle beziehen, auch ist, so problematisch wäre sie als isoliert betriebenes Projekt. Ohne explizite gesellschaftstheoretische Bezugspunkte müßte auch eine sozialwissenschaftliche Kriminologie im oben skizzierten Sinne über kurz oder lang in genau derselben Rolle einer Praxeologie in alltagstheoretischer Verkleidung enden, die an der traditionellen Kriminologie zu Recht kritisiert worden ist. Für sich genommen liefe eine solche Lehre Gefahr, zu einer bloßen, auf die Rationalisierung von Arbeitsprozessen ausgerichteten Strafverwaltungslehre zu degenerieren. Multidimensional, interdisziplinär und systemtheoretisch. So winkt etwa Luhmann aus den Höhen seiner Systemtheorie und bedeutet uns, daß er Recht und damit auch Strafverfolgung allemal schon als autopoetisches System konzipiert habe, das – wie alle Funktionssysteme – die Individualität ihrer Klientel pflegt und reproduziert (Luhmann 1989, S. 149 ff.). Und auf die Erkenntnis und Rationalisierung dieser selbstreferentiellen Prozesse im Funktionssystem Strafverfolgung komme es letztendlich auch in einer modernen Kriminologie an (Luhmann 1980).

Eine kritische – und das heißt für mich immer noch – eine auf Selbstbestimmung, Handlungsvermögen und Teilhabechancen der Subjekte verpflichtete Kriminologie läßt sich aus einer solchen theoretischen Perspektive sicher nicht gewinnen. Ohne Blick auf die in den Institutionen und ihre Praxis eingelassenen Herrschaftsverhältnisse, ohne Gespür für deren historische Genese und ohne die Suche nach Ansätzen für andere Formen

sozialer Organisation und Integration der Subjekte ginge sozialwissenschaftliche Kriminologie nicht nur ihres kritischen Impetus verlustig. In diesem Sinne plädiere ich im folgenden für die Beibehaltung eines gesellschaftstheoretischen Bezugs der Kriminologie, was nicht als Theoriemonismus zu verstehen ist, sondern als eine gegenüber unterschiedlichen Ansätzen offene herrschaftssoziologische, historische und politikwissenschaftliche Ausrichtung derselben.

### *1. Herrschaftssoziologische Ausrichtung*

Das Thema der Kriminologie – soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten – hat die Soziologie seit ihrer Entstehung bewegt, in ihrer Suche nach Antworten auf die Frage, wie aus einer, allen ständischen Schranken enthobenen Masse von einzelnen heraus, soziale Ordnung entstehen kann. Die Antworten, die sich von Comte über Dürkheim bis zu Parsons verfolgen lassen, kreisen allesamt um ein zentrales Konstitutionsprinzip: die Ausbildung von „gemeinsamen Glaubens- und Wertvorstellungen“, der Bildung einer moralischen Ordnung der Gesellschaft und damit von sozialen Normen und der Sanktionierung von Abweichungen.

Politische Herrschaft, der Staat, sein Monopol legitimer physischer Gewalt und Recht als staatlich gesetzte Norm spielen hierbei höchstens als Emanationen gesellschaftlicher Normen und Sanktionen eine Rolle. „Das bewußte Eingreifen der staatlichen Gewalt hat“ (so der für die deutsche Dürkheimrezeption wichtige Rumelin zu Ende des letzten Jahrhunderts) „nur eine untergeordnete Bedeutung“ (zitiert nach Tenbruck 1981, S. 341).

Daß auf diesem theoretischen Boden sich weder das Problem sozialer Ordnung noch der Gegenstandsbereich der Kriminologie – abweichendes Verhalten – zureichend fassen läßt, zeigt der Bedeutungswandel des Begriffes der „sozialen Kontrolle“ an. Ursprünglich – etwa bei Comte – wird er als ein gesellschaftlich fundierter Schlüsselbegriff zur Erklärung gemeinsamer Werte und Normen verwendet. In den letzten Jahrzehnten hat er sich mehr und mehr zu einem technischen Begriff für vielfältige Interventionen vor allem staatlicher Sanktionsinstanzen verwandelt. In diesem von Janowitz skizzierten Prozeß kommt selbst noch ein realer Strukturwandel zum Ausdruck, ohne daß dieser explizit formuliert wird: nämlich ein den optimistischen Vorstellungen einer umfassenden Integrationskraft bürgerlicher Gesellschaft zuwiderlaufender Prozeß der Verstaatlichung sozialer Kontrolle (Janowitz 1975/76).

Wie immer man diesen Prozeß qualifizieren mag, als solcher scheint er mir kaum abstreitbar. Die Kriminologie muß sich dem stellen: Die Analyse der sozialen Strukturen abweichenden Verhaltens, die sozialen Prozesse der Normbildung und des Wandels von Normen sind ohne Bezug auf den Staat, ohne Bezug auf den Zusammenhang von staatlicher Herrschaft und sozialer Ordnung nur unzureichend zu erfassen. Ansätze hierzu sind nicht nur in der Nachfolge der Weberschen Rechts- und Herrschaftssoziologie zu finden, die ja gerade eine Renaissance erlebt. Zu nennen wären auch der

großangelegte Versuch Giddens zu einer historisch-materialistischen Rekonstruktion der Soziologie (Giddens 1985) und schließlich auch die Anstöße, die von Scocpol, Tilly u. a. ausgegangen sind (Evans et al. 1985, S. 161 ff.).

## 2. *Historische Ausrichtung*

Eine herrschaftssoziologische Ausrichtung ist, will sie nicht das jeweils Bestehende zu einer sozialem Handeln enthobenen Struktur- oder Systemnotwendigkeit erklären, auf die Arbeit der Historisierung verwiesen: auf die Untersuchung des Formwandels von Herrschaft in den in Recht, Polizei, Bürokratie geronnenen Strukturen. Für eine historische Kriminologie, die dieser Aufgabe gerecht wird, gibt es in der BRD erst Ansätze, was für eine Konzeption von Lehrveranstaltungen zwangsläufig Schwierigkeiten aufwirft (vgl. Sack 1989, S. 71 ff.). Man muß schon auf angelsächsisches und französisches Terrain ausweichen, will man etwa den Versuch unternehmen, die Genese des Strafverfolgungssystem nicht bloß als Ideengeschichte zu betreiben, sondern die hinter den Organisations- und Rechtsformen stehenden sozialen Interessen und Problemlagen selbst sichtbar zu machen, wie dies Dirk Blasius etwa exemplarisch am preußischen StGB getan hat (Blasius 1976). Bedingung für eine solche Konzeption historischer Kriminologie ist nicht nur eine enge Verknüpfung von Sozialgeschichte und Kriminologie. Sicher lassen sich mit einem sozial- und strukturgeschichtlichen Ansatz die in die jeweilige Rechtsordnung und das Strafverfolgungssystem eingelassenen gesellschaftlichen Interessen wie auch die Triebfedern des Wandels herausarbeiten.

Sichtbar gemacht werden kann auf diese Weise auch, daß staatliches Recht und dessen Erzwingung durch das Monopol legitimer physischer Gewaltbarkeit, daß die Verstaatlichung sozialer Kontrolle konstitutiver Bestandteil kapitalistischer Vergesellschaftung ist – und damit nicht in einem voluntaristischen Akt einfach abgeschafft werden kann.

Entscheidend für eine kritische Kriminologie, der es um gesellschaftliche Alternativen institutionell, staatlicher Problembewältigung geht, ist jedoch, daß diese Geschichte nicht nur, von der unabweisbaren Überlegenheit des heute Bestehenden aus, als eherner Modernisierungsprozeß analysiert wird, in der Betroffene mit ihrem Protest und Widerstand allemal nur noch als notwendige Opfer des Fortschritts auftauchen. Die staatlicher Herrschaft und Recht Unterworfenen sind nicht bloß als passive Objekte, sondern als agierende wie als leidende Subjekte in eine solche historische Kriminologie einzubeziehen (vgl. Niethammer 1989, S. 29). Diese kann hierbei von der Geschichtswissenschaft methodisch und inhaltlich profitieren. Zum einen von der historischen Protestforschung, die eine Vielzahl von Konflikten aufgearbeitet hat, in denen Gruppen sich faktisch und symbolisch gegen intermediäre oder staatliche Ordnungsgewalten wandten und ihren Widerstand gegen eine Veränderung oder Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse artikulierten. Zum anderen

auch in den neueren Arbeiten einer Alltagsgeschichte, wie sie von Niethammer, Schulte u. a. betrieben wird und aus der sich sehr viel über die Bedeutung ablesen läßt, die soziale Normen und abweichendes Verhalten einerseits und Formen staatlicher Ordnungswahrung und Strafverfolgung andererseits für verschiedene Klassen und Schichten halten (exemplarisch Schulte 1989).

Daß umgekehrt auch die Debatte der Historiker auf diesem Feld von der kritischen Kriminologie einiges profitieren könnte, sei hier nur am Rande vermerkt. Die problematische Diskussion um Widerstand, Resistenz oder Devianz im Falle der Edelweißpiraten in Köln zeigt dies m. E. exemplarisch.

### *3. Gesellschaftliche Unsicherheit und staatliche Sicherheit*

Ohne immer wieder erneut entstehende, nicht staatlich vermittelte gesellige Verhaltensweisen und soziale Organisationsformen ist auch eine hochgradig verrechtlichte, ausdifferenzierte Gesellschaft schwer vorstellbar. Stimmt jedoch die These, daß die Chancen, aus der Gesellschaft heraus übergreifende soziale Zusammenhänge zu stiften, eher geringer werden, so verstärkt dies vor allem die individuellen Unsicherheiten. Um so mehr verbleibt der einzelne in seiner objektiven Abhängigkeit und individuellen Ohnmacht auf die staatlichen Instanzen und deren Angebot an Sicherheitsleistungen verwiesen. Sicherheit wird so zur zentralen Legitimitätsquelle des Staates, die Politik Innerer Sicherheit zum vorrangigen Instrument der Stabilisierung diffuser Sicherheitsbedürfnisse, die auf die Leinwand staatlicher Kriminalitätsbekämpfung projiziert werden. Viele der von Kerner in der BKA-Studie referierten Ergebnisse über Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsängste wie auch die neuere Diskussion um gesellschaftliche Risiken weisen m. E. in diese Richtung (Kerner 1980).

Die kritische Kriminologie muß sich diesem Problem stellen: Sie kann Kriminalität heute nicht mehr nur im Kontext eines auf sozialen Normen ruhenden Rechtsgebäudes thematisieren, sie kann sich auch nicht alleine auf die Darlegung einer neuen Kriminalpolitik beschränken. Sie muß vielmehr den politischen Zusammenhang zwischen staatlicher Sicherheitsdefinition und -produktion durch Kriminalitätsbekämpfung und privaten Sicherheitsbedürfnissen selbst zum Thema machen, wie dies etwa Murray Edelman und Stanley Cohen mit unterschiedlichen Ansätzen versucht haben (Edelman 1976, Cohen 1972).

## **IV. Schlußbemerkung**

Ich bin mir bewußt, daß diese Überlegungen für die konkreten Erfordernisse einer Curriculaplanung noch reichlich abstrakt ausfallen. Sie sollen und können nicht mehr sein als allgemeine konzeptionelle Überlegungen für die Lehre. Doch eines soll mit diesen sicher nicht bezweckt werden: daß eine kritische Kriminologie im Gang durch alle interessierenden sozialen

Probleme der Jetztzeit, durch Einbezug aller denkbarer methodischer Ansätze und Theorien gewissermaßen ihr Thema selbst verliert. Es kann nicht darum gehen, einfach eine Erweiterung der Kriminologie zu fordern. Das führt zumindest dort, wo genügend Lehrkapazitäten vorhanden sind, nur dazu, daß nach dem Muster der sich gegeneinander profilierenden Schrebergärtner Thema für Thema nebeneinandergesetzt wird und es letztendlich dem Studenten überlassen bleibt, den vielbeschworenen, objektiv aber nicht vorhandenen inhaltlichen Zusammenhang des Studiums in seinem Kopfe herzustellen. Die Schwierigkeit aller curricularen Überlegung liegt für mich deshalb zuallererst darin, den intendierten inhaltlichen Zusammenhang unterschiedlicher Fragestellungen und methodischer Ansätze innerhalb des Studiums, ja auch innerhalb der Kurse wirklich zu gewährleisten. Doch in diesem Punkt müßte es die Kriminologie einfacher haben als die enzyklopädischen Fächer Soziologie oder Politikwissenschaften.

### *Anmerkungen*

- (1) Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrags auf der AJK-Tagung „Curriculum einer kritischen Kriminologie“ in Bäk/Ratzburg vom 14. – 16. Juni 90.
- (2) Am deutlichsten läßt sich dies m. E. bei den exekutiven Teilen des Strafverfolgungssystems – insbesondere der Polizei – nachweisen, vgl. etwa Rebscher 1990, Funk 1990; Indiz hierfür ist aber auch die Debatte um die Krise regulativer Politik, vgl. Treiber 1989, S. 189ff.
- (3) Im Bereich der Justiz fand diese Debatte ihren Niederschlag in den Versuchen, die Bearbeitung von Bagatelldelikten zu rationalisieren (vgl. Treiber 1980). Angesichts der hohen legitimatorischen Kosten, die jedes Abrücken vom Prinzip der unbedingten Strafverfolgung mit sich bringt, wird dieses Thema aber nur sehr vorsichtig in einer eng begrenzten Fachöffentlichkeit thematisiert, anders als im Bereich der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Vertreter öffentlich immer wieder vor einer wachsenden Prozeßflut und der Notwendigkeit einer Rationalisierung der Verfahren warnen.
- (4) Vgl. zur allgemeinen Debatte etwa J. Q. Wilson (1985) bzw. Bellah et al. (1985), letztere bemüht um eine Rekonstruktion traditioneller Wertordnungen; zu den daraus resultierenden Problemen politischer Steuerung kurz Scharpf (1987).
- (5) Um beispielhaft solche außerhalb der Kriminologie entstandenen Arbeiten zu nennen: Vgl. Bernecker et al. 1982 (Kindesmißhandlungen); Schiffauer 1983 (ethnographische Recherche eines Sexualkonflikts).

### *Literatur*

- BELLAH, R. N./MADSEN, R./SULLIVAN, W. M. u.a., Habits of the heart. Individualism and Commitment in American Life, Berkley 1985.
- BERNECKER, A./MERTEN, W./WOLFF, R. (Hg.), Ohnmächtige Gewalt, Reinbek bei Hamburg 1982.
- BLASIUS, D., Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität, Göttingen 1976.
- BUSCH, H./FUNK, A./KAUSS, U./NARR, W.-D./WERKENTIN, F., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1985.
- BUSCH, H./FUNK, A./NARR, W.-D./WERKENTIN, F., Gewaltmeldungen aus Neukölln, in: Polizei und Bevölkerung, hrsg. von Thomas Feltes/Erich Rebscher, Holzkirchen 1990, S. 39 – 63.

- CANGUILHEM, G., *Das Normale und das Pathologische*, München 1974.
- COHEN, ST., *Moral panics and folk devils*, London 1972.
- EISENBERG, U., *Kriminologie*, Köln, Berlin 1979.
- EDELMANN, M., *Politik als Ritual*, Frankfurt 1976.
- EVANS, P. B./RÜSCHEMEYER, D./SKOCPOL, TH. (eds.), *Bringing the State back In*, Cambridge, Mass. 1985.
- FELTES, TH., *Polizeiliches Alltagshandeln*, in: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, hrsg. von G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht, Freiburg 1988, S. 125 – 156.
- FUNK, A., *Polizeiforschung in der Bundesrepublik*, in: *KrimJ* 22, 1990, S. 105 – 121.
- FUNK, A., *Polizei und Rechtsstaat*, Frankfurt/M. 1986.
- GIDDENS, A., *The Nation – State and Violence*, Cambridge and Oxford 1985.
- GIDDENS, A., *Die Konstitution der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1988.
- HASSEMER, W., *Das Schicksal der Bürgerrechte im „effizienten“ Strafrecht*, in: *Strafverteidiger* 10, 1990, S. 328 – 331.
- HEROLD, H., *Gesellschaftlicher Wandel – Chance für die Polizei*, in: *Die Polizei* 63, 133 – 36, 1972, S. 133.
- JANOWITZ, M., *Sociological Theory and Social Control*, in: *AJS* 81, 1975/76, S. 82 – 108.
- KERNER, H.-J., *Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit*, BKA-Forschungsreihe Band 11, Wiesbaden 1980.
- LEPENIES, W., *Normalität und Anormalität*, in: *ders.*, *Das Ende der Naturgeschichte*, München 1976, S. 169 – 196.
- LÖSCHPER, G./MANKE, G./SACK, F. (Hg.), *Kriminologie als selbständiges, interdisziplinäres Hochschulstudium*, Pfaffenweiler 1986.
- LUHMANN, N., *Rechtssoziologie*, Opladen 1980.
- LUHMANN, N., *Individuum, Individualität, Individualismus*, in: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Frankfurt 1989, S. 149 – 257.
- NIETHAMMER, L., *Posthistoire*, Reinbek bei Hamburg 1989.
- REBSCHER, E., *Polizeiliches Alltagshandeln und die Beziehung zwischen Bürger und Polizei als Schwerpunkt kriminalistisch-kriminologischer Forschungsarbeit im BKA*, in: *Polizei und Bevölkerung*, hrsg. von Th. Feltes/E. Rebscher, Holzkirchen 1990, S. 81 – 94.
- SACK, F., *Wege und Umwege der deutschen Kriminologie in und aus dem Strafrecht*, in: *Radikale Kriminologie*, hrsg. von H. Janssen/R. Kaulitzky/R. Michalowski (Hg.), Bielefeld 1988, S. 9 – 34.
- SACK, F., *Kriminologie und Geschichtswissenschaft: Wege der Reflexion einer Disziplin*, in: *Zukunftsperspektiven der Kriminologie*, hrsg. von J. J. Savelsberg, Stuttgart 1989, S. 71 – 141.
- SCHARPF, F., *Grenzen der institutionellen Reform*, in: *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft*, Baden-Baden 1987, S. 111 – 154.
- SCHIFFAUER, W., *Die Gewalt der Ehre*, Frankfurt/M. 1983.
- SCHULTE, R., *Das Dorf im Verhör*, Reinbek bei Hamburg 1989.
- STÜMPER, A., *Systematik der Verbrechensbekämpfung*, Stuttgart, München, Hannover 1981.
- TENBRUCK, F., *Emile Dürkheim und die Geburt der Gesellschaft aus dem Geist der Soziologie*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 10, 1981, S. 333 – 350.
- TREIBER, H., *Die Macht der Routine oder Was geschieht nach dem Inkrafttreten eines (Reform-)Gesetzes*, in: *Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht*, hrsg. von Lüdersen, K./Sack, F., Frankfurt 1980, S. 444 – 478 (wiederabgedruckt in: *Vollzugskosten des Rechtsstaates*, 1989).
- TREIBER, H., *Regulative Politik in der Krise?*, in: *ders.*, *Vollzugskosten des Rechtsstaates und andere Studien zum Recht*, Baden-Baden 1989, S. 159 – 188.
- WESEL, U., *Juristenausbildung*, in: *Uni – Not*, Kursbuch 97, 1990, S. 29 – 42.
- WILSON, J. Q., *The rediscovery of Character: Private Virtue and Public policy*, in: *The public interest* 81, 1985, S. 3 – 16.

WOLFGANG, M. E./FERRACUTI, F., The subculture of violence, 2ed. Beverly Hills etc. 1982.

*Summary*

*Law enforcement in Germany has been altered systematically through the focus of its policies on problems of internal security. The article outlines these changes and discusses their influence on the theoretical framework and teaching of criminology.*

August 1990  
Fachbereich 15  
AG Bürgerrechte  
Malteserstr. 74 – 100  
1000 Berlin 46